

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. (bpa)**

Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags-
und des Versicherungsvertragsrechts**

Berlin, 29. Juli 2025

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 465.000 Arbeitsplätze und circa 23.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Mit rund 7.400 Pflegediensten, die circa 420.000 Patienten betreuen, und 6.700 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 390.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Kaum ein Wirtschaftsbereich ist so eng reguliert wie der Bereich der sozialen Dienstleistungen, die auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher erbracht werden. Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie auch der Kinder- und Jugendhilfe sind unzähligen bürokratischen Vorgaben und formalen Anforderungen ausgesetzt, die Personalkapazitäten binden, die besonders in Zeiten des Fachkräftemangels für die Versorgung hilfebedürftiger Menschen erforderlich sind. Die Bundesregierung hat dies erkannt und in ihrem Koalitionsvertrag einen Paradigmenwechsel hin zu mehr Vertrauen und „massiv“ weniger Bürokratie angekündigt. Diesem Versprechen müssen nun Taten auch im Bereich des Verbrauchervertragsrechts dort folgen, wo die Einhaltung gesetzlicher Informations- und Belehrungspflichten mit einem immensen Bürokratieaufwand für die Unternehmen einhergeht, ohne dass ein Nutzen in Form eines besseren Schutzniveaus besteht: Die überschießende Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2011/83/EU durch den deutschen Gesetzgeber ist endlich zu beseitigen und Verträge über soziale Dienstleistungen, die nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher erbracht werden, sind aus dem Anwendungsbereich des Widerrufsrechts nach §§ 355, 356 BGB auszunehmen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1, Nr. 1 und Nr. 3

§ 312, § 312g BGB – Verträge über soziale Dienstleistungen

Neuregelung gemäß dem Entwurf

Es erfolgt eine Umstrukturierung der Absätze auch im Hinblick auf Verträge über soziale Dienstleistungen ohne inhaltliche Veränderung hinsichtlich der Widerrufsrechte.

Stellungnahme

Sowohl Verträge nach dem WBVG als auch Verträge über soziale Dienstleistungen außerhalb des WBVG im ambulanten Bereich sind bisher nicht aus dem Anwendungsbereich der §§ 355, 356 BGB (Widerrufsrecht) ausgenommen. Die formalen Anforderungen sind unter den Bedingungen der Praxis kaum umsetzbar, sie belasten sowohl die Unternehmen als auch die Verbraucher und Verbraucherinnen mit einer immensen Bürokratie, ohne dass dem ein Nutzen in Form eines besseren Schutzniveaus gegenübersteht. Die Aufnahme der Versorgung erfolgt häufig nicht von langer Hand geplant, sondern in Situationen, in denen die Sicherstellung der Versorgung vor der Einhaltung bürokratischer Anforderungen absoluten Vorrang hat. Die Einhaltung der gesetzlichen Informationspflichten (Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular und Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen) überfordern Pflegeeinrichtungen wie Verbraucher und Verbraucherinnen.

Die Rechte der Verbraucher und Verbraucherinnen werden durch das WBVG, das ein umfassendes Verbraucherschutzgesetz darstellt, das AGB-Recht und die zahlreichen landesheim- und sozialrechtlichen Normen so umfassend geschützt, dass daneben weitere Bestimmungen vollkommen entbehrlich sind. Die Informationspflichten nach § 3 WBVG, die Bestimmungen zum schriftlichen Vertragsschluss, zur Aushändigung einer Vertragsausfertigung und insbesondere die Sonderkündigungsrechte in § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WBVG stellen hinreichend sicher, dass kein Verbraucher und keine Verbraucherin an eine nicht hinreichend informierte oder überdachte Vertragsentscheidung gebunden bleiben muss [zum Ganzen *Bachem/Hacke, WBVG, § 3 Rz. 62 ff.*]. Gleches gilt für Verträge über ambulante Pflegeleistungen, die der Verbraucher gemäß § 627 Abs. 1 BGB jederzeit kündigen kann.

Der Richtliniengeber auf europäischer Ebene, der die maßgeblichen Vorgaben zu Widerrufsrechten bei Verbraucherträgen geregelt hat, hat die

besondere Situation im Bereich der Sozialdienstleistungen erkannt und diese ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen; in den Erwägungsgründen zur Richtlinie 2011/83/EU wird u.a. zu betreuten Wohnformen und -stätten wie Pflegeheimen ausgeführt, dass sich die Bestimmungen der Richtlinie dafür nicht eigneten. Europarechtlich ist es daher nicht nur ohne weiteres möglich, sondern auch geboten, die Verträge über Pflege- und Betreuungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern vom Anwendungsbereich der §§ 355, 356 BGB auszunehmen.

Änderungsvorschlag

§ 312g Abs. 2 BGB wird um folgende Ausnahme ergänzt:

Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

[...]

14. Verträge über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege, wenn sie ambulante oder stationäre Leistungen nach dem Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V), dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum Gegenstand haben.